



Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Postfachadresse: Postfach 10 10 17 · 40001 Düsseldorf
Hausadresse: Ernst-Schneider-Platz 1 · 40212 Düsseldorf
Telefon 0211 3557

Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

(zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 21. Mai 2019)

§ 1

Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Kammer - soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen - Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif.
- (2) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner und von demjenigen, der eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung der Kammer) in Anspruch nimmt, ohne dass dafür eine Gebühr im Gebührentarif vorgesehen ist, Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (3) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die Kammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

§ 3

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag oder eine Anmeldung notwendig ist, mit dem Eingang bei der Kammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 4

Gebührenfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden schriftlich oder elektronisch festgesetzt; sie werden mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit fällig, spätestens jedoch mit Zustellung eines Gebührenbescheides.
- (2) Gebühren und Auslagenersatz sind innerhalb der gesetzten Frist, andernfalls 14 Tage nach Erteilung des Gebührenbescheides oder der Rechnung, zu zahlen.

§ 5

Gebühren in besonderen Fällen

In besonderen Fällen (z. B. Rücknahme oder Ablehnung eines Antrags oder einer Anmeldung zur Vornahme einer Tätigkeit vor deren Beendigung, Nichtteilnahme an Prüfungen, Nachweisen, Fachgesprächen oder sonstigen Verfahren) ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr in der Regel um ein Viertel. Sie kann weiter ermäßigt oder ganz erlassen oder nicht erhoben werden, wenn dies der Billigkeit oder dem öffentlichen Interesse entspricht.

§ 6

Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren, die nicht innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist oder 14 Tage nach Rechnungserteilung entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.
- (2) In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.
- (3) Für die Beitreibung der Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 7

Stundung, Erlass, Niederschlagung

Auf Antrag des Gebührenschuldners können Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden; die Kammer kann Gebühren niederschlagen. Für Stundung, Erlass oder Niederschlagung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 8

Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 9

Rechtsmittel

- (1) Gegen Gebühren- und Auslagenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.
- (2) Klagen gegen Bescheide im Sinne des Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Anlage zur Gebührenordnung (Gebührentarif) der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

(zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 29. November 2022)

1.	Außenwirtschaftliche Bescheinigungen	
1.1	Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen	
1.1.1	Ausstellung der Bescheinigung	14,00 €
1.1.2	für jede weitere Ausfertigung	1,00 €
1.2	Ausstellung von internationalen Carnets	68,00 €
2.	Zweitschriften, Kopien	
2.1	Anfertigung von unbeglaubigten Kopien und Ausdrucken	
2.1.1	je DIN A 4 - Kopie von Papiervorlagen	0,10 €
2.1.2	je DIN A 3 - Kopie von Papiervorlagen	0,15 €
2.1.3	je Computerausdruck	0,25 €
2.2	Auslagen für besondere Verpackung und /oder besondere Beförderung	in tatsächlich entstandener Höhe
2.3	Ausstellung einer Zweitschrift von Zeugnissen, Bescheinigungen, Befähigungsnachweisen oder Bestallungsurkunden	
2.3.1	Ausstellung der Zweitschrift	31,00 €
2.3.2	Auslagen für Beträge, die im Zusammenhang mit der Ausstellung an Dritte zu zahlen sind	in tatsächlich entstandener Höhe
3.	Öffentliche Bestellung und Vereidigung	
3.1	Sachverständige und Versteigerer	
3.1.1	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und Versteigerern	1.628,00 €
3.1.2	Tenorerweiterung, je zusätzlichem Sachgebiet	1.215,00 €
3.1.3	Wiederholung Fachgespräch	776,00 €

3.2	Handelshilfspersonen (Schiffseichaufnehmer, Probenehmer, Handelsmakler und sonstige Handelshilfspersonen)	
3.2.1	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Handelshilfspersonen	1.337,00 €
3.2.2	Tenorerweiterung, je zusätzlichem Sachgebiet	1.003,00 €
3.2.3	Wiederholung Fachgespräch	584,00 €
3.3	Wiederbestellung von Sachverständigen, Versteigerern und Handelshilfspersonen	562,00 €
3.4	Auslagen für die Inanspruchnahme eines Fachgremiums	in tatsächlich entstandener Höhe
4.	Berufsbildung	
4.1	Gesamtgebühr (Eintragung, Betreuung und Prüfung) für Ausbildungsverhältnisse mit kompletter Abschlussprüfung (inklusive Zwischenprüfung / Teil 1)	
4.1.1	Kaufmännische oder Dienstleistungsberufe	197,00 €
4.1.2	Kaufmännische oder Dienstleistungsberufe mit Fertigkeitsteil oder Berufe mit Projektarbeit	240,00 €
4.1.3	Industriell-technische Berufe	358,00 €
4.1.4	Industriell-technische Berufe mit gestreckter Prüfung	413,00 €
4.1.5	Industriell-technische Berufe mit gestreckter Prüfung, nur Teil 1	410,00 €
4.1.6	Bei Beendigung der Ausbildung vor Einladung zur Abschlussprüfung / Abschlussprüfung Teil 2	die vorstehenden Gebühren werden auf Antrag um 40% ermäßigt
4.2	Gesamtgebühr (Eintragung, Betreuung und Prüfung) für Ausbildungsverhältnisse mit Abschlussprüfung <u>ohne</u> Zwischenprüfung / Teil 1	
4.2.1	Kaufmännische oder Dienstleistungsberufe	148,00 €
4.2.2	Kaufmännische oder Dienstleistungsberufe mit Fertigkeitsteil oder Berufe mit Projektarbeit	169,00 €
4.2.3	Industriell-technische Berufe	243,00 €
4.2.4	Industriell-technische Berufe mit gestreckter Prüfung	306,00 €

4.2.5	Bei Beendigung der Ausbildung vor Einladung zur Abschlussprüfung / Abschlussprüfung Teil 2	die vorstehenden Gebühren werden auf Antrag um 40% ermäßigt
4.3	Prüfungsgebühr für Überstellungen, Externe, Umschüler Komplette Abschlussprüfung (inklusive Zwischenprüfung / Teil 1)	jeweils die doppelte Gebühr wie bei der Gesamtgebühr in 4.1.1 bis 4.1.4
4.4	Prüfung von Zusatzqualifikationen (je Zusatzqualifikation)	152,00 €
4.5	Weiterbildungsprüfungen	
4.5.1	Meister/in Grundgebühr	627,00 €
4.5.1.1	Teil 1	303,00 €
4.5.1.2	Teil 2	323,00 €
4.5.2	Praktische Prüfung Küchenmeister/in (ohne Materialkosten)	582,00 €
4.5.3	Fachwirt/in, Fachkaufmann/frau oder Fachberater/in ohne Stufen	516,00 €
4.5.3.1	Schriftliche Prüfung	305,00 €
4.5.3.2	Mündliche Prüfung	210,00 €
4.5.4	Fachwirt/in, Fachkaufmann/frau oder Fachberater/in mit Stufen	663,00 €
4.5.4.1	Teil 1	194,00 €
4.5.4.2	Teil 2	469,00 €
4.5.5	Bilanzbuchhalter/in	611,00 €
4.5.5.1	Schriftliche Prüfung	390,00 €
4.5.5.2	Mündliche Prüfung	220,00 €
4.5.6	Betriebswirt/in - Technische/r Betriebswirt/in	
4.5.6.1	Grundgebühr	592,00 €
4.5.6.1.1	Teil 1	296,00 €
4.5.6.1.2	Teil 2	296,00 €
4.5.6.2	Projektarbeit	187,00 €
4.6	Fremdsprachenprüfungen	
4.6.1	Fremdsprachenkorrespondent/in (je Fremdsprache)	377,00 €
4.6.1.1	Schriftliche Prüfung	185,00 €
4.6.1.2	Mündliche Prüfung	192,00 €
4.6.2	Übersetzer/in	621,00 €
4.6.2.1	Schriftliche Prüfung	299,00 €
4.6.2.2	Mündliche Prüfung	322,00 €

4.7	Ausbildereignungsprüfung	
4.7.1	Ausbildereignungsprüfung gemäß AEVO	238,00 €
4.7.2	Ergänzungsprüfung nur praktischer Teil	115,00 €
4.8	Prüfungswiederholung und Rücktritt	
4.8.1	Volle Wiederholung einer Prüfung	85% der jeweiligen Gebühr
4.8.2	Teilwiederholung	70% der jeweiligen Gebühr
4.8.3	Stornogeühren	Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Einladung (Abschlussprüfungen) oder Anmeldung (Umschüler, Externe, Weiterbildungsprüfungen) wird folgende Stornoge- bühr erhoben: • Nr. 4.1 bis 4.3 jeweils 60%, • Nr. 4.4 bis 4.5.1; 4.5.3 bis 4.7.2 jeweils 40% der fälligen Gebühr.
4.9	Sonstiges	
4.9.1	Gleichstellung von Zeugnissen nach dem Bundesvertriebenenge- setz	150,00 €
4.9.2	Trägergestützte Gruppenumschulungsmaßnahmen nach § 62 BBiG - Erstantrag	630,00 €
4.9.3	Trägergestützte Gruppenumschulungsmaßnahmen nach § 62 BBiG - je Folgeantrag	51,00 €
5	Sach- und Fachkundeprüfungen, Unterrichtsverfahren, Erlaubnisverfahren und Register	
5.1	Fachkundeprüfung gemäß § 22 Waffengesetz	
5.1.1	Fachkundeprüfung für den Waffenhandel	284,00 €
5.2	Fachkundeprüfungen Verkehr	
5.2.1	Fachkundeprüfungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz	
5.2.1.1	Fachkundeprüfung für den Verkehr mit Taxen und Mietwagen	120,00 €
5.2.1.2	Fachkundeprüfung für den Straßenpersonenverkehr – ausge- nommen Taxen und Mietwagenverkehr	140,00 €
5.2.1.3	Fachkundeprüfung für den Güterkraftverkehr	140,00 €
5.2.2	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung	
5.2.2.1	Anerkennung der Fachkunde aufgrund leitender Tätigkeit	122,00 €

5.2.2.2	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung	27,00 €
5.2.2.3	Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung	27,00 €
5.2.3	Prüfungen gemäß Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (beschleunigte Grundqualifikation)	
5.2.3.1	Theoretische Prüfung	103,00 €
5.2.3.2	Theoretische Prüfung (Quereinsteiger)	99,00 €
5.2.3.3	Theoretische Prüfung (Umsteiger)	98,00 €
5.2.4	Stornogeühren	Bei Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldung wird folgende Stornogebühr erhoben:
		• Nr. 5.2.2.1 bis 5.2.3.3 jeweils 70% • Nr. 5.2.1.1 bis 5.2.1.3 jeweils 50% • Nr. 5.1.1 30% der fälligen Gebühr.
5.3	Führung des Registers nach § 11 a Gewerbeordnung (Vermittlerregister)	
5.3.1	Registereintragung (Gewerbetreibende)	56,00 €
5.3.2	Registereintragung (Angestellte)	11,00 €
5.3.3	Änderung der Registerdaten (außerhalb der Gewerbeanzeige)	20,00 €
5.3.4	Schriftliche Auskunft nach § 11 a Abs. 2 GewO	15,00 €
5.3.5	Registrierung von Tätigkeiten in EU/EWR-Staaten nach § 11 Abs. 4 und 6 GewO (pro Staat)	18,00 €
5.4	Versicherungsvermittlung und -beratung gemäß § 34 d GewO sowie VersVermV	
5.4.1	Erlaubnisverfahren	
5.4.1.1	Erlaubnisverfahren nach § 34 d Abs. 1 und 2 GewO	299,00 €
5.4.1.2	Erlaubnisbefreiungsverfahren nach § 34 d Abs. 6 GewO	185,00 €
5.4.1.3	Aufhebung eines Widerrufs der Erlaubnis	55,00 €
5.4.1.4	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34 d GewO	25,00 € bis 100,00 €
5.4.1.5	Prüfung Weiterbildungsverpflichtung gemäß § 34d Abs. 9 GewO	20,00 €
5.4.2	Sachkundeprüfung gemäß § 34 d GewO / Spezifische Sachkundeprüfung gemäß § 6 VersVermV	
5.4.2.1	Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)	397,00 €
5.4.2.2	Teilprüfung (nur praktischer Prüfungsteil)	237,00 €
5.4.2.3	Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil)	329,00 €

5.5	Finanzanlagenvermittlung und Honorar-Finanzanlagenberatung gemäß §§ 34 f und h GewO sowie FinVermV	
5.5.1	Erlaubnisverfahren	
5.5.1.1	Erlaubnisverfahren nach § 34 f Abs. 1, 2 GewO oder § 34 h Abs. 1 GewO	
5.5.1.1.1	Erlaubnisverfahren im Umfang einer Kategorie	301,00 €
5.5.1.1.2	Erlaubnisverfahren im Umfang von zwei oder drei Kategorien	304,00 €
5.5.1.2	Erweiterung der Kategorie(n) nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 GewO oder § 34 h Abs. 1 GewO	
5.5.1.2.1	Erweiterung der Kategorie(n) innerhalb von sechs Monaten	61,00 €
5.5.1.2.2	Erweiterung der Kategorie(n) nach mehr als sechs Monaten	67,00 €
5.5.1.3	Erlaubnisverfahren nach § 34 h Abs. 1 GewO bei Vorlage einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 GewO	31,00 €
5.5.1.4	Aufhebung eines Widerrufs der Erlaubnis	55,00 €
5.5.1.5	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34 f Abs. 1 GewO oder § 34 h Abs. 1 GewO	25,00 € bis 100,00 €
5.5.2	Sachkundeprüfung nach § 34 f oder § 34 h GewO / Spezifische Sachkundeprüfung § 5 FinVermV	
5.5.2.1	Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)	
5.5.2.1.1	bei 1 Kategorie	464,00 €
5.5.2.1.2	bei 2 oder 3 Kategorien	498,00 €
5.5.2.2	Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil)	
5.5.2.2.1	bei 1 Kategorie	278,00 €
5.5.2.2.2	bei 2 Kategorien	394,00 €
5.5.2.3	Teilprüfung (nur praktischer Prüfungsteil)	305,00 €
5.6	Immobilienkreditvermittlung und Honorar-Immobilienkreditvermittlung gemäß § 34 i GewO sowie ImmVermV	
5.6.1	Erlaubnisverfahren	
5.6.1.1	Erlaubnisverfahren nach § 34i Abs. 1, Abs. 5 GewO	299,00 €
5.6.1.2	Aufhebung eines Widerrufs der Erlaubnis	55,00 €
5.6.1.3	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34 i GewO	25,00 € bis 100,00 €
5.6.2	Sachkundeprüfung § 34i GewO / Spezifische Sachkundeprüfung § 5 ImmVermV	
5.6.2.1	Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)	476,00 €
5.6.2.2	Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil)	374,00 €

5.6.2.3	Teilprüfung (nur praktischer Prüfungsteil)	268,00 €
5.7	Gebühren im Zusammenhang mit der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 LWG NRW	
5.7.1	Feststellung, Aberkennung oder Verlängerung der Sachkunde für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gemäß § 61 Abs. 2 LWG NRW	18,00 €
5.7.2	Änderung von Registerdaten der Sachkundigen	14,00 €
5.8	Unterrichtung nach dem Gaststättengesetz gemäß § 4 GastG	
5.8.1	Unterrichtung nach dem Gaststättengesetz deutsch/international	44,00 €
5.8.1.1	Bei Unterrichtung international werden zusätzlich die Kosten für den Dolmetscher auf die Anzahl der Teilnehmer am Tag der Unterrichtung anteilig umgelegt	+ anteilige Kosten
5.8.2	Erteilung einer Freistellungsbescheinigung	17,00 €
5.9	Unterrichtungsverfahren und Sachkundeprüfung für das Bewachungsgewerbe gemäß § 34 a GewO sowie BewachV	
5.9.1	Unterrichtung / Ergänzende Unterrichtung (§ 13 c GewO) für das Bewachungspersonal (inklusive Datenbereitstellung gemäß § 11 b Abs. 4 GewO)	311,00 €
5.9.1.1	Nachholtermine anteilig je Halbttag (4h)	31,00 €
5.9.2	Sachkundeprüfung / Spezifische Sachkundeprüfung (§ 13 c GewO) im Bewachungsgewerbe	
5.9.2.1	Sachkundeprüfung (inklusive Datenbereitstellung gemäß § 11 b Abs. 4 GewO)	198,00 €
5.9.2.2	Wiederholung der Sachkundeprüfung	175,00 €
5.9.2.3	Teilwiederholung der Sachkundeprüfung (mündlicher Teil)	112,00 €
5.10	Zertifizierter Verwalter	
5.10.1	Vollprüfung	247,00 €
5.10.2	Teilprüfung nur mündlich	174,00 €

5.11	Stornogebühren für Sach- und Fachkundeprüfungen, Unterrichtsverfahren	Bei Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldung wird folgende Stornogebühr erhoben: - Nr. 5.4.2.1 bis 5.4.2.3, 5.5.2 bis 5.5.2.3, 5.6.2.1 bis 5.6.2.3, 5.8.2, 5.10.1 jeweils 70% - Nr. 5.8.1, 5.9.2.2, 5.9.2.3, 5.10.2 jeweils 50% - Nr. 5.9.1, 5.9.2.1 jeweils 30% der fälligen Gebühr.
------	---	---

6 Gefahrgut

6.1 Schulung und Prüfung von Gefahrgutfahrern

6.1.1	Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
6.1.1.1	1. Kurs	616,00 €
6.1.1.2	je weiterer Kurs	89,00 €
6.1.2	Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs	
6.1.2.1	für einen weiteren Schulungsraum, bzw. für Änderungen des Schulungsraumes	45,00 €
6.1.2.2	für einen weiteren Referenten, für den bereits eine Zustimmung durch die IHK vorliegt	35,00 €
6.1.2.3	für einen weiteren Referenten für den noch keine Zustimmung durch die IHK vorliegt	214,00 €
6.1.3	Wiedererteilung der Anerkennung von Schulungen	
6.1.3.1	1. Kurs	28,00 €
6.1.3.2	je weiterer Kurs	28,00 €
6.1.4	Durchführung von Prüfungen und Ausstellung der ADR-Schulungsbescheinigung	
6.1.4.1	Prüfung „Basiskurs“ und „Auffrischung“	88,00 €
6.1.4.2	Jede Prüfung nach einem Aufbaukurs	87,00 €
6.1.4.3	Wiederholungsprüfung	57,00 €

6.2 Schulungen und Prüfungen von Gefahrgutbeauftragten

6.2.1	Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
6.2.1.1	1. Teil	359,00 €
6.2.1.2	je weiterer Teil	35,00 €
6.2.2	Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs jeweils	

6.2.2.1	für einen weiteren Schulungsraum bzw. Änderungen des Schulungsraumes	45,00 €
6.2.2.2	für einen weiteren Referenten, für den bereits die Zustimmung durch die IHK vorliegt	35,00 €
6.2.2.3	für einen weiteren Referenten für den noch keine Zustimmung durch die IHK vorliegt	214,00 €
6.2.3	Wiedererteilung der Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
6.2.3.1	1. Teil	28,00 €
6.2.3.2	je weiterer Teil	28,00 €
6.2.4	Durchführung von Prüfungen und Ausstellung des Schulungsnachweises	
6.2.4.1	Grundprüfung	143,00 €
6.2.4.2	Ergänzungsprüfung	109,00 €
6.2.4.3	Verlängerungsprüfung	113,00 €
6.2.5	Umschreibung von Schulungsnachweisen gemäß § 7 Abs. 3 GbV	20,00 €

6.3	Stornogebühren für Schulungen und Prüfungen	Bei Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldung wird folgende Stornogebühr erhoben: • Nr. 6.2.4 bis 6.2.5 jeweils 70% • Nr. 6.1.1 bis 6.1.1.2, 6.1.3 bis 6.1.3.2, 6.1.4 bis 6.2.3.2 jeweils 50% • Nr. 6.1.2.1 bis 6.1.2.3 jeweils 30% der fälligen Gebühr.
-----	---	---

7 **Beitreibung und Mahnung**

7.1	Beitreibungsgebühr je Beitreibungsfall	31,10 €
7.2	Auslagen, insbesondere Kostenbeitrag nach § 5 VwVG	In tatsächlich entstandener Höhe
7.3	Mahngebühr	8,30 €

8 **Gebühren für Auskünfte nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)**

8.1	Übermittlung von Informationen	
-----	--------------------------------	--

8.1.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen Auskunft	kostenfrei
8.1.2	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand	10,00 € bis 500,00 €
8.1.3	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
8.1.3.1	in einfachen Fällen	kostenfrei
8.1.3.2	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	10,00 € bis 500,00 €
8.1.3.3	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen (§ 10 Abs. 2 IFG)	10,00 € bis 1.000,00 €
8.2	Auslagen	
8.2.1	Anfertigung von Kopien und Ausdrucken	
8.2.1.1	je DIN A 4 - Kopie von Papiervorlagen	0,10 €
8.2.1.2	je DIN A 3 - Kopie von Papiervorlagen	0,15 €
8.2.1.3	je Computerausdruck	0,25 €
8.2.2	Auslagen für besondere Verpackung und /oder besondere Beförderung	in tatsächlich entstandener Höhe